

Fassung vom 13.01.2024

Präambel

Wir schaffen mit diesem Verein eine Interessenvertretung für queere Familien in der Hansestadt Hamburg. Ziel ist die Unterstützung und Beratung von Familien aus dem queeren Spektrum, deren Kindern, deren Angehörigen sowie Menschen aus dem queeren Spektrum im Familienplanungsprozess.

§ 1 Queere Familien Hamburg, Vereinssitz: Hamburg, Geschäftsjahr 2023

(1) Der Verein führt den Namen "Queere Familien Hamburg". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein *Queere Familien Hamburg e.V.* mit dem Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser Satzungszweck der Förderung von Familie und Jugendhilfe wird verwirklicht insbesondere durch:

- bedarfsorientierte Beratungs- und Unterstützungsangebote
- Schaffung von geeigneten öffentlichen Räumen für die Vernetzung und den Austausch untereinander
- non-formale Bildungsangeboten
- politische Arbeit und öffentliche Stellungnahmen für die Sichtbarkeit für die Belange und Interessen von Familien des queeren Spektrums
- Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien sowie Arbeitskreisen.

Der Satzungszweck Förderung von Kunst und Kultur wird verwirklicht insbesondere durch:

- Kooperation mit Künstler*innen und kulturellen Projekten für Familien aus dem queeren Spektrum
- Initiierung von Kunst- und Kulturprojekten

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

1. den mhc e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. den Intervention e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
- korporative Mitglieder

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch eine gesetzliche Vertretung zu stellen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem*der Antragsteller*in nicht begründen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung zulässig.

(4) Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder regelt die Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(6) Als korporative Mitglieder können sich dem Verein *Queere Familien Hamburg e.V.* Vereinigungen, Verbände und/oder Städte anschließen, deren Tätigkeit sich auf gleiche Interessenvertretung erstreckt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der korporativen

Mitglieder wird durch die *Leitlinien für die Regelung der korporativen Mitgliedschaft* verbindlich geregelt. Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der korporativen Mitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen.

(7) Die Mitglieder und korporativen Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(8) Ein Mitglied des *Queere Familien Hamburg e.V.* kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen.

(9) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(10) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(11) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Monaten erklärt werden.

(12) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner*ihrer Aufnahmegebühr oder seiner*ihrer Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm*ihr mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(13) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen sowie (Beratungs-) Angeboten teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(14) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine*ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen*ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch seine*ihre Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des *Queere Familien Hamburg e.V.* sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur vollständig durchgeführten Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Mitglieder im Sinne des Leitbildes. Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern *Queere Familien Hamburg e.V.* dadurch nicht handlungsunfähig wird.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei Vorsitzenden und weiteren ein bis sieben Stellvertreter*innen. Die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein*e Vorsitzende*r und ein weiteres Vorstandsmitglied erschienen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Der Vorstand erfüllt durch seine Tätigkeit Zweck und Aufgabe des *Queere Familien Hamburg e.V.*. Er sichert insbesondere die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle, die Erfüllung der durch Satzung und Mitgliederversammlung bestimmten Aufgaben, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung sowie die Erstellung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand beschließt über die jeweilige Besetzung von Außenvertretungen des *Queere Familien Hamburg e.V.* und gibt diese den Mitgliedern bekannt. Der Vorstand arbeitet transparent gegenüber seinen Mitgliedern. Er hat der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Arbeit zu berichten.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(6) Zur Führung der Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. Diese Person ist als „besonderer Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB zu verstehen.

(7) Die Mitglieder des Vorstands und der Revision haben Anspruch auf Erstattung ihrer im Zusammenhang mit der Vorstands- und Revisionstätigkeit entstehenden Auslagen. Darüber hinaus kann eine angemessene Vergütung im Sinne einer pauschalen Aufwandsentschädigung gewährt

werden. Die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen trifft die Mitgliederversammlung.

(8) Ein hauptberufliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim *Queere Familien Hamburg e.V.* und Vorstands- oder Revisionsfunktionen des *Queere Familien Hamburg e.V.* sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Diese können auch in digitaler Form per Videokonferenz abgehalten werden.

(2) Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich per Post oder E-Mail mit einer Frist von mindestens sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen mit der gleichen Tagesordnung und einer sechswöchigen Frist erneut einzuberufen. Für diese Versammlung gilt die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit nicht; darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(3) Antragsberechtigt sind:

Alle Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand.

Die Anträge müssen dem Vorstand sechs Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegt werden. Während der Mitgliederversammlung können nur Anträge eingebracht werden, die mindestens von sechs der anwesenden Mitglieder unterstützt werden, diese tragen den Namen Initiativanträge.

(4) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine *Wahl- und Geschäftsordnung*.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfungsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Revision.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des *Queere Familien Hamburg e.V.* ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder erforderlich.

(9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von den Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 7 Finanzen

(1) Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) aus Beiträgen der Mitglieder des *Queere Familien Hamburg e.V.*
- b) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden und Erlösen aus Veranstaltungen
- c) aus zweckgebundenen Zuschüssen.

(2) *Queere Familien Hamburg e.V.* ist in der Verwendung seiner Mittel selbständig.

(3) Alle Ausgaben und Einnahmen sind zu belegen und werden von der Revision einmal im Kalenderjahr geprüft.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.